

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.04.2022

Geschäftszahl

Ro 2022/03/0016

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/03/0071 B 26. Februar 2019 RS 2

Stammrechtssatz

Soweit sich die mitbeteiligte Partei in ihrer Revisionsbeantwortung der Revision "und deren Anträgen" anschließt, war dies der Sache nach als verspätete Revision zu werten; die darin gestellten Anträge waren daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen (vgl. VwGH 20.12.2016, Ro 2014/03/0032, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2022030016.J05